



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 355-358)**
Titel **Reglement für die Gemeindearchive.**
Ordnungsnummer
Datum 07.05.1887

[S. 355] § 1. Die Archive der politischen Gemeinden, der Zivilgemeinden, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Genossenschaften, der Kirchgemeinden, der Schulkreise resp. Schulgemeinden und der Sekundarschulkreisgemeinden stehen neben und unbeschadet der durch die §§ 114 und 118 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Aufsicht des Bezirksrathes, in speziell archivalischen Dingen als öffentliche Archive unter Aufsicht des Regierungsrathes und des Staatsarchivariates in dem Sinne, dass ein Gemeindearchiv ohne Zustimmung des Regierungsrathes weder ganz noch theilweise veräussert oder vernichtet, noch auch durch mangelhafte und unsichere Aufbewahrung der Zerstörung preisgegeben werden darf (§§ 1–3 des Reglementes vom 12. Mai 1877 für das Staatsarchiv).

§ 2. Bezüglich der Aufbewahrung der Werthschriften in den Gemeindearchiven (Gemeindeladen, Schirmkasten) werden // [S. 356] hier ausdrücklich die §§ 112 u. ff. des zürcherischen Gemeindegesetzes von 1875 vorbehalten; die spezielle Aufsicht des Staatsarchivariates bezieht sich nur auf die nicht zu den Werthschriften im engern Sinn gehörigen Urkunden, Akten, Protokolle und andere Archivalien, ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Gemeindearchiven liegen oder anderswo aufgestellt sind.

§ 3. Die Archivalien einer Gemeinde sollen in der Regel, mit Ausnahme der Werthschriften, die auch in der Kirche liegen können, und der laufenden Protokolle und Akten, welche der Schreiber einer Behörde nothwendig zur Hand haben muss, in einem einzigen Lokal des Gemeinde- oder Schulhauses oder sonst sichern Gebäudes beisammen aufbewahrt werden. Am besten werden diese Akten in einem eigenen kleinen Archivzimmer, welches vor allem durchaus trocken und feuersicher sein und nicht auf dem Dachboden oder in einem feuchten Keller liegen soll und dessen Schlüssel in den Händen des betreffenden Schreibers resp. Archivverwalters sein sollen, auf offenen Gestellen, so dass sie die Mauer nicht direkt berühren, aufgestellt. Wo der Umfang des Archives für ein eigenes Zimmer zu gering ist, kann ein verschlossener, aber mit Luftlöchern versehener Schrank in einem zu andern Zwecken benützten sichern und trockenen Raum dazu verwendet werden.

§ 4. Wo neben einer politischen Gemeinde noch andere, in § 1 näher bezeichnete Verbände bestehen, können diese letztern dasselbe Archivzimmer benutzen, doch mit gesonderter Aufstellung und Uebernahme der Kosten für die von ihnen benutzten Gestelle oder Schränke. Da, wo indessen Archivalien einzelner Gemeindeverbände in bereits vorhandenen Archiven sicher und zweckentsprechend untergebracht sind, dürfen solche Lokale hiefür weiter benutzt werden.

§ 5. Die Zivilstandsbeamten haben alle ihnen entbehrlichen Pfarrbücher und Zivilstandsregister dem Archiv der betreffenden politischen Gemeinde zu übergeben, wenn deren Lokal den obigen Vorschriften entspricht. Bände, welche seit mehr als 50 Jahren abgeschlossen sind, sollen jedenfalls ins Archiv abgeliefert werden.



§ 6. Archivalien, die ins Gemeindearchiv gehören, aber durch mangelhafte Archivordnung und Kontrolle in Privathände gekommen sind, sollen für das Archiv reklamirt werden. // [S. 357]

§ 7. Jede bereits bestehende Ordnung und Eintheilung eines Gemeindearchivs, die auf annehmbaren Grundsätzen beruht und zur Orientirung genügt, wird bestätigt. Für noch nicht geordnete kleinere Gemeindearchive wird eine Anordnung nach der äussern Form empfohlen in drei Abtheilungen: 1. Urkunden auf Pergament, wozu auch besiegelte Verträge auf Papier zu rechnen sind; diese werden am besten in niedrigen breiten Kartonschachteln, möglichst wenig gefaltet, aufbewahrt; 2. Akten werden in Kartonmappen mit Folioformat stehend oder liegend aufbewahrt; Bündel in Oktavformat sind unzulässig; 3. in Buchform eingebundene Archivalien, wie Protokolle, Pfarrbücher, Rechnungsbücher etc. sind aufrecht nebeneinander zu stellen. Jede dieser Abtheilungen ist der Zeitfolge nach zu ordnen; Bücher, Mappen und Schachteln mit einem Titel nach Inhalt und Zeit auf dem Rücken zu bezeichnen. Ueber alles Nähere ertheilt das Staatsarchivariat auf spezielle Anfrage Aufschluss; jedenfalls ist es anzufragen, wenn in einem grössern Gemeindearchiv eine neue Eintheilung und Ordnung beabsichtigt wird.

§ 8. Ueber den gesammten Bestand jedes Gemeindearchives ist ein gebundenes und paginirtes Verzeichniss anzulegen, in welchem die älteren Urkunden, Akten und Bücher bis 1798 einzeln nach Inhalt und Datum zu bezeichnen sind, bei den neuern Akten und Protokollen dagegen je eine gewisse Gruppe unter einem gemeinsamen Titel zusammengefasst werden kann, z. B «Akten betreffend Vormundschaftswesen 1803–1831, 40 Stücke; Vogtrechnungen und Vogtberichte 1850–1870; Akten des Prozesses mit der Gemeinde N. über die Waldung X. 1830 bis 1835, 25 Stücke» u. s. f. Damit ist nur das Minimum bezeichnet; grössere Ausführlichkeit, die auch für die Geschäfte nützlich sein wird, kann nur erwünscht sein. Eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses ist an das Staatsarchiv zu senden. Alte oder lateinische Urkunden, welche der Gemeindeschreiber etwa nicht lesen und datiren kann, sollen zur Anfertigung der Inhaltsangabe an das Staatsarchivariat gesandt werden. Wenn in einem Gemeindearchiv Urkunden gefunden werden, die älter sind als das Jahr 1525, so ist unverzüglich, ohne die Vollendung des ganzen Verzeichnisses abzuwarten, eine genaue Inhaltsangabe oder auch die Urkunde selbst zum Zweck der Anfertigung einer Kopie an das Staatsarchivariat zu senden. // [S. 358]

§ 9. Die Bezirksräthe sind gehalten, bei ihren gesetzlich vorgeschriebenen Archivuntersuchungen ebenfalls darauf zu achten, ob den vorstehenden Bestimmungen nachgelebt wird oder nicht. Ueber ihren Befund haben die Bezirksräthe dem Staatsarchivariat Mittheilung zu machen, welches nöthigenfalls die erforderlichen Verfügungen von sich aus trifft.

§ 10. Das Staatsarchivariat ist berechtigt, Archivstücke aus Gemeindearchiven sich für einige Zeit gegen Empfangschein zusenden zu lassen zur Benützung für eigene Zwecke, wie Abschriften zur Ergänzung des Archives oder für Geschichtsforscher, welche diese Stücke im Staatsarchiv benützen wollen. Auch an Ort und Stelle sollen die Gemeindearchive der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sein, so dass die verlangten Stücke dem Benützer in der Gemeindeganzlei vorgelegt werden; Ausleihung darf nur gegen Empfangschein und an bekannte Personen stattfinden. Für den unverminderten Bestand des Archives, wie er im Verzeichniss angegeben ist, ist jeder



Gemeindeschreiber resp. Archivverwalter verantwortlich; er darf ohne Bewilligung des Staatsarchivariates nichts davon veräussern oder vernichten.

Zürich, den 7. Mai 1887.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.12.2015]